



Sachgebiet Sachgebiet 20	Sachbearbeiter Frau Hager	Kontakt 09321/20-2001 franziska.hager@stadt- kitzingen.de
------------------------------------	-------------------------------------	---

Beratung Stadtrat	Datum 21.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff**Veranschlagung und Verrechnung von Bauverwaltungskosten; hier: Aufhebung der Verrechnung ab dem Haushaltsjahr 2025****Anlagen:**

Anlage 1 ö - Bauverwaltungskosten Beschlüsse der vergangenen Jahre

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag Nr. 2026/091 wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtratsbeschluss über die Veranschlagung und Verrechnung von Bauverwaltungskosten vom 14.09.1967, sowie die Änderungsbeschlüsse der Veranschlagungssätze vom 18.03.1976, 01.04.1976, 17.01.1985, 24.01.1985 wird mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2025 aufgehoben.

Sachverhalt:**Zweck der Bauverwaltungskosten**

Die Verrechnung von Bauverwaltungskosten = Verrechnung eigener Planungsleistungen für Maßnahmen des Vermögenshaushalts, wenn kein externer Planer tätig war, wurde im Jahr 1967 beschlossen. Der damalige wesentliche Grund war die Annahme, dass diese zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören. Im November 1968 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Annahme verneint. Jedoch wurden diese Buchungen weiterverfolgt.

Bedeutungsverlust in der Praxis

- Inzwischen werden bei den meisten Maßnahmen **externe Fachplaner** eingesetzt.
- Dadurch entstehen kaum noch interne Planungsleistungen, die eine Umlage rechtfertigen würden.
- Die Bauverwaltungskosten haben daher **faktisch keine Relevanz mehr**.

Gefahr der Doppelverrechnung

- Parallel zu den Bauverwaltungskosten werden jährlich **Verwaltungskostenbeiträge** erhoben, die den Personalaufwand der Verwaltung abbilden.
- Da beide Systeme Personalaufwand verrechnen, besteht eine Gefahr der Doppelberechnung bei kostenrechnenden Einrichtungen.

Fehlende Konsequenzen der Berechnung

- Die Bauverwaltungskosten sind reine **interne Verrechnungsgrößen** ohne finanzielle oder steuernde Wirkung.
- Damit entsteht ein **zeitaufwendiger Arbeitsprozess ohne Mehrwert**.

Vorschlag: Abschaffung der Bauverwaltungskosten

Die **Abschaffung der Bauverwaltungskosten** wird empfohlen.